

Abschrift  
4 C 523/42  
(4 StS 23/42)

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

- 1.) die Kastellansehefrau E [ ] L [ ] geb. [ ],
- 2.) deren Ehemann, den K [ ] L [ ],  
beide in Bad Landeck,

wegen Verbrechens gegen die VO zum Schutz der Sammlung von Winter-  
sachen für die Front vom 23. Dezember 1941 (RGBl I S. 797),  
hat das Reichsgericht, 4. Strafsenat, in der Sitzung  
vom 3. Juli 1942, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Müller,

die Reichsgerichtsräte Dr. Schäfer, Dr. Francke,  
Dr. Hackl und der Kammergerichtsrat Denzler,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Oberstaatsanwalt Dr. Hörchner,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

der Sekretär Meyer,

auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts nach  
mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Sondergerichts in B r e s l a u vom 9. Februar  
1942 - Sg 15 KLS 16/42 - wird nebst den zugrunde liegenden Fest-  
stellungen aufgehoben. Die Sache wird zu neuer Verhandlung und  
Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Von                      Rechts                      wegen  
Gründe

Den Angeklagten war zur Last gelegt, eine am 11. Januar 1942  
zur Wollsachensammlung gespendete Strickjacke an sich genommen  
und

und sich dadurch eines Verbrechens gegen die VO zum Schutze der Sammlung von Wintersachen für die Front vom 23. Dezember 1941 (RGBl I S.797) schuldig gemacht zu haben. Das Sondergericht hat sie durch das vorbezeichnete rechtskräftige Urteil freigesprochen. Nach den Urteilsgründen hat es nicht die Überzeugung gewinnen können, daß die Angeklagten sich die Jacke hätten zueignen wollen, sondern es nimmt an, die Wegnahme habe nur einen vorübergehenden Gebrauch der Jacke bezweckt; ein solches Verhalten sei nicht strafbar.

Gegen dieses Urteil hat der Oberreichsanwalt Nichtigkeitsbeschwerde erhoben. Zu ihrer Begründung macht er folgendes geltend:

Das angefochtene Urteil lasse eine Erörterung der Frage vermissen, ob sich die Angeklagten nach § 133 StGB schuldig gemacht hätten. Ein Beisetteschaffen im Sinne dieser Strafbestimmung könne nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts bereits in der vorübergehenden Entfernung eines Gegenstandes vom amtlichen Aufbewahrungsorte gefunden werden (RGSt Bd.2 S.427; Bd.22 S.243; LZ 1918 Spalte 775 Nr.25; HRR 1933 Nr.971; zu vgl. RMG Bd.14 S.138,139). Die entsprechende Anwendbarkeit (§ 2 StGB) des § 133 StGB auf die Beisetteschaffung von Gegenständen, die einer Dienststelle oder einem politischen Leiter der NSDAP in dieser Eigenschaft zur Aufbewahrung übergeben worden seien, sei in der Entscheidung RGSt Bd.73 S.289 dahingestellt gelassen worden; sie sei aber mindestens in einem Falle wie dem vorliegenden zu bejahen. Auf die Tat finde kein anderes Strafgesetz Anwendung. Das Verhalten der beiden Angeklagten verdiene auch beim Fehlen der Zueignungsabsicht nach gesundem Volksempfinden Bestrafung. Der Grundgedanke des § 133 StGB treffe am besten zu.

Gelange der Tatrichter auf Grund einer neuen Hauptverhandlung zur entsprechenden Anwendung von § 133 StGB, so werde er weiter zu prüfen haben, ob die Voraussetzungen des § 4 VolksschädVVO vorlägen, ob sich insbesondere die Angeklagten als typische Volksschädlinge erwiesen hätten.

Diesen Ausführungen ist beizutreten.

Daher war entsprechend dem Antrage des Oberreichsanwalts, wie geschehen, zu beschließen.

gez.: Müller

Schäfer

Dr. Francke

Hackl

Denzler

---